

14.02.91

Wi - AA - In - R

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

EntschlieBung des Bundesrates über die "Verschärfung des Verbots
von Kriegswaffen- und Rüstungsgüterexporten"

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 13. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 12. Februar 1991
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates über die "Verschärfung
des Verbots von Kriegswaffen- und Rüstungsgüterexporten"

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates an die Ausschüsse zu überweisen. Der EntschlieBungsantrag
sollte gemeinsam mit der Regierungsvorlage "Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung"
(Drucksache 73/91) in den Ausschüssen beraten werden.

- 2 -

Es wird beantragt, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung des Bundesrates am 1. März 1991 zu setzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Voscherau', written in a cursive style.

Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Anlage

Entschlieung des Bundesrates ber die "Verschärfung des Verbots von Kriegswaffen- und Rüstungsgüterexporten".

1. Der Krieg um Kuwait hat offenbart, daß die geltenden Ausfuhrbestimmungen keine ausreichenden Vorkehrungen gegen den Export von Waffen und Rüstungsgütern enthalten, sondern Lücken lassen. Bestehende Gesetze wurden nicht voll angewendet, Verstöße nicht ausreichend bestraft.
2. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung gesetzgeberische Vorschläge zu Maßnahmen eingebracht hat, die sich gegen die bestehenden Mängel richten.
3. Zur Bekräftigung dieser Initiative der Bundesregierung und zur weiteren Verschärfung des Verbots von Rüstungsexporten, der Kontrolle und der Ahndung von Verstößen fordert der Bundesrat:

I. Erweiterung der dem Exportverbot unterliegenden Gegenstände

Hinsichtlich Kriegswaffen wird die Liste des Kriegswaffenkontrollgesetzes auf weitere Komponenten ausgedehnt.

Hinsichtlich der sonstigen Rüstungsgüter wird die Ermächtigungsvorschrift des § 7 AWG durch Konkretisierung verschärft. Die in § 7 Abs. 2 AWG enthaltene Aufzählung ist zu ergänzen um Güter zur Herstellung von und zum Einbau in Waffen, zum Bau militärischer Anlagen (z.B. Bunker, Unterstände, Militärflughäfen).

Die Aufzählung ist weiter zu ergänzen um Exportgüter, die zur waffentechnischen Verwendung geeignet sind und bei denen entsprechende Verwendung vermutet werden muß (sog. "dual use-Waren"). Aufzunehmen sind ferner auch der Transfer von waffentechnisch nutzbarem know how und Forschungs Kooperationen.

II. Strikte Abgrenzung von Exportgebieten

Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern darf grundsätzlich nur in die NATO-Länder zugelassen werden. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Exportgegenstände in diesen Ländern verbleiben.

Exporte von Kriegswaffen in andere Länder sind grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen sind nur in ausdrücklich den NATO-Ländern gleichzustellende Länder möglich. Die Gleichstellung kann nur mit Zustimmung des Deutschen Bundestages erfolgen.

Für Kriegswaffen werden Genehmigungen nur im Einzelfall erteilt, dies unter parlamentarischer Mitwirkung nach dem Vorbild des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz).

Die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern einschließlich der dual use-Waren und des know how in andere als NATO-Länder und ihnen gleichzustellende Länder darf ebenfalls nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen als bisher (vgl. § 3 AWG, §§ 5 ff. AWV) zugelassen werden.

- Der Export von dual use-Waren ist von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist, daß die Waren für Rüstungsgüter Verwendung finden.
- Genehmigungen für den Export sonstiger Rüstungsgüter nach § 3 AWG dürfen nur erteilt werden, wenn mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Schutzzwecke nicht gefährdet werden.

Die Beteiligung an der Produktion von Waffen in Gebieten außerhalb der NATO-Länder und ihnen gleichzustellender Länder ist über die bisherigen Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes durch Einführung strenger Genehmigungstatbestände weiter einzuschränken.

III. Stärkere Abstimmung von Rüstungskoperationen innerhalb der NATO-Länder und ihnen gleichzustellender Länder

Kooperationsverträge zur Entwicklung und Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sind nur dann genehmigungsfähig, wenn in ihnen sichergestellt ist, daß Exporte in Nicht-NATO-Länder und ihnen gleichzustellende Länder nur mit Zustimmung aller Kooperationspartner gemäß ihrem nationalen Recht erfolgen können. Das Verfahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der vorstehenden Ziffer II..

Bei Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Ländern, in denen nicht dieselben Exportgrundsätze gelten wie in der Bundesrepublik Deutschland, werden die in der Bundesrepublik ansässigen Muttergesellschaften zum Durchgriff auf ihre Töchter mit dem Ziel verpflichtet, daß sie die Maßstäbe, die deutsche Vorschriften setzen, nicht unterschreiten (siehe hierzu auch VII.).

IV. Verschärfung der Kontrollen

Kontrollorgane und Kontrollmaßnahmen sind erheblich zu verstärken. Die strafprozessualen Möglichkeiten sind zu verbessern.

Die Außenwirtschaftsprüfung nach § 44 AWG ist zu erleichtern.

Ministerien, Behörden, Gerichte und ihre Mitarbeiter sind gesetzlich zu verpflichten, in Verdachtsfällen von illegalen Exporten die zuständigen Behörden zu unterrichten.

Betriebsangehörige, die die zuständige Behörde über Verdachtsfälle informieren, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

Es wird ein selbständiges Ausfuhramt errichtet.

V. Verschärfung von Strafen und anderen Sanktionen

Bei Ausfuhrverstößen liegt regelmäßig eine Straftat vor. § 34 AWG ist daher neu zu fassen. Auf besondere Qualifizierungsmerkmale kommt es nicht an.

Jeder Verstoß gegen ein Embargo der Vereinten Nationen und weiterer völkerrechtlicher Gemeinschaften, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, wird als Straftat geahndet.

§ 100 a StPO wird erweitert um Normen, die den Export von Rüstungsgütern, die keine Kriegswaffen sind, unter Strafe stellen.

§ 21 des Kriegswaffenkontrollgesetzes wird erweitert um Trägersysteme für B- und C-Waffen sowie um die dazugehörige Technologie.

Der Strafraum in bereits geltenden Strafvorschriften wird erhöht.

Im Bereich der Vermögensstrafen müssen die Möglichkeiten erweitert werden, Vermögen unter Einführung des Bruttoprinzipes sowie Anlagen einzuziehen, die der Herstellung illegal exportierter Waren dienen.

Die gewerberechtlichen Möglichkeiten zur Untersagung der Betriebsführung und damit zusammenhängende rechtliche Instrumente werden verschärft.

Verstöße führen zum Ausschluß von öffentlichen Aufträgen, jeglicher öffentlicher Förderung und Exportfinanzierung.

VI. Rüstungskonversion

Der Bundesrat hält es für erforderlich, auf eine Konversion der Rüstungsindustrie hinzuwirken.

VII. Internationale Initiativen zur Exportkontrolle

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften Initiativen zur gemeinschaftlichen Regelung der Exportkontrolle zu ergreifen. Wegen der bereits bestehenden Außenhandelskompetenz der Gemeinschaften und des zu schaffenden Europäischen Binnenmarktes sind europäische Regelungen unerlässlich. Dies erfordert insbesondere schärfere Kontrollmöglichkeiten an den Außengrenzen der EG.

Die Schaffung einer internationalen Kontrollinstanz wird für die Zukunft in Betracht gezogen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei den Vereinten Nationen für die Errichtung eines Rüstungsexportregisters einzusetzen. In jedem Fall soll ein nationales deutsches Rüstungsexportregister errichtet werden.

05.07.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates ber die "Verschärfung des
Verbots von Kriegswaffen- und Rstungsgterexporten"

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, im Hinblick auf seinen Beschlu zur Drucksache 107/91 den Entschlieungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg fr **e r l e d i g t** zu erklären.